

4.11 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung zum Antrag gemäß § 16 (1) BImSchG für die geplante Er- höhung der Schlachtkapazität

Westfleisch SCE mbH - Fleischcenter Coesfeld

Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Betriebseinstellung sind Maßnahmen vorgesehen, um nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Eine Betriebseinstellung wird den zuständigen Behörden rechtzeitig mitgeteilt.

Der Anlagenbetrieb würde geordnet heruntergefahren, wobei sämtliche Produktionsprozesse beendet und laufende Stoffströme kontrolliert eingestellt werden. Die Produktionsanlagen und Einrichtungen werden gereinigt und bevorzugt in anderen Betrieben der Westfleisch-Gruppe eingesetzt oder je nach Zustand verkauft oder verschrottet.

Die bevorrateten bzw. gelagerten Betriebs- und Hilfsstoffe, insbesondere Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, würden ordnungsgemäß aus den Anlagen entfernt und bevorzugt in anderen Betrieben der Westfleisch-Gruppe weiter eingesetzt oder entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verwertet oder entsorgt. Anlagen, Behälter und Leitungen würden entleert, gereinigt und, sofern erforderlich, fachgerecht gesichert oder zurückgebaut.

Die Betriebsgebäude werden vorrangig zu einem vergleichbaren Zweck weiterverwendet. Ist ein Gebäudeabriss nicht vermeidbar, wird anfallender Bauschutt einem Recyclingverfahren zugeführt bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen sowie die Stilllegung von Abwasser-, Abluft- und Energieversorgungseinrichtungen erfolgen gemäß den geltenden umwelt- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen. Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser, insbesondere durch Sicherung potenzieller Eintragsquellen, werden umgesetzt.

Der Anlagenstandort wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auf schädliche Verunreinigungen untersucht und bei Bedarf erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

Damit ist nach derzeitigem Stand der Gesetz- und Verordnungsgebung unter dem Vorbehalt zukünftiger Änderungen bzw. Auflagen durch Gesetzgebung und die Behörden sichergestellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.